



Bericht

der Landesregierung

Öffentliches Auftragswesen in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von CDU und SPD

Drucksache 16/349

Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

I. Vorbemerkung

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (Drs. 16/349) hat der schleswig-holsteinische Landtag in seiner 15. Sitzung am 11. November 2005 die Landesregierung gebeten, dem Landtag einen Bericht über die Situation des öffentlichen Auftragswesens in Schleswig-Holstein zu geben.

Der Bericht soll insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung öffentlichen Aufträgen an die mittelständische Wirtschaft in Schleswig-Holstein bei?
2. Wie hat sich das Volumen der öffentlichen Aufträge des Landes in den letzten 5 Jahren entwickelt und welches Volumen öffentlicher Aufträge ist in den kommenden zwei Jahren – nach der mittelfristigen Finanzplanung – vorgesehen?
3. Wo sieht die Landesregierung Hemmnisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und wie können diese abgebaut werden?
4. Welche Beratungsmöglichkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge gibt es in Schleswig-Holstein und wo sieht die Landesregierung Möglichkeiten der Verbesserung?

Der Bericht wurde federführend vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr unter Beteiligung aller Ressorts der Landesregierung erstellt.

II. Bericht

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung öffentlichen Aufträgen an die mittelständische Wirtschaft in Schleswig-Holstein bei?

Die schleswig-holsteinische Landesregierung unterstützt seit langem die mittelständische Wirtschaft auch bei Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Rechtlicher Rahmen

Bereits das Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.7.1977 legte in § 16 fest, dass über die verbindliche Anwendung der Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Mindeststandards in Bezug auf Transparenz, Wettbewerbsneutralität und Fairness des Verfahrens gewährleistet sind. Ebenso wurde festgelegt, dass Aufträge in geeignete Teillote aufzuteilen sind und Angebote von Arbeitsgemeinschaften diskriminierungsfrei zu werten sind. (Wortlaut des § 16 MFG s. Anlage 1)

Durch Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Gesetz vom 26.8.1998, neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.7.2005 (BGBl. I 2114),

zuletzt geändert durch G vom 1.9.2005 (BGBl. I 2676), und Erlass der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (neugefasst durch Bekanntgabe am 11.02.2003, BGBl. I 169) wurden im Jahr 1999 durch den Bundesgesetzgeber Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Bestand bis dahin das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe als reines (Haushalts-) Innenrecht, wurde mit Änderung des GWB den unterlegenen Bietern erstmals die Möglichkeit eingeräumt, durch Anrufung der Vergabekammern den Zuschlag zu verhindern (subjektiver Bieterrechtsschutz).

Dieses Bundesrecht betrifft allerdings nur den Bereich der Auftragsvergaben oberhalb der sog. Schwellenwerte (5 Mio. € für Bauaufträge, grundsätzlich 200.000 € für Liefer- und Dienstleistungen). Nur unterhalb dieser Werte - und damit für über 90 % der öffentlichen Auftragsvergaben – bestehen überhaupt Gesetzgebungskompetenzen der Länder.

In Schleswig-Holstein wurden durch Novellen des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG), Gesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), die Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge im Hinblick auf kommunale Beteiligungsgesellschaften präzisiert und das Regelwerk an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und europäischer Union angepasst. Auch wurde für Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen (VOB) ähnlich der Regelung im Bundesrecht eine Vorinformationspflicht des öffentlichen Auftraggebers an unterlegene Bieter eingeführt. Nunmehr können die Bieter in VOB-Verfahren verpflichtet werden, eine Zweitausfertigung ihrer Angebote einzureichen, womit der Manipulationsgefahr entgegengewirkt wird.

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen des Landes (Tariftrueugesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. 2003, S. 136) verpflichtet Unternehmen, die sich um öffentliche Bauaufträge oder im Abfallentsorgungs- und Schienenpersonennahverkehrsbereich bewerben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen. Hierdurch soll Dumpinglöhnen entgegengewirkt werden.

Dieser Rechtsrahmen stellt sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber Vergabeverfahren korrekt gestalten und dabei die Interessen der mittelständischen Wirtschaft angemessen berücksichtigen.

Verwaltungspraxis, Auswirkungen

Die Rechtsänderungen im Vergaberecht seit 1999 haben das Vergabewesen oberhalb der Schwellenwerte grundlegend verändert, weil Zuschlagsentscheidungen durch Rechtsbehelfe der Bieter verhindert werden können. Hierdurch sind die Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf rechtssichere Gestaltung der Verfahren (Dokumentationspflichten, Unterrichtungen usw.) gestiegen. Zugleich hat sich die Verfahrensdauer verlängert.

Mit der Neuregelung des Energiewirtschafts- und des Kartellrechts (Liberalisierung der Energiewirtschaft) sind die Sonderbestimmungen für ausschließliche Versorgungsrechte in Zusammenhang mit Energielieferverträgen entfallen. Seit Januar 1999 sind Energielieferverträge (ab Erreichen der Schwellenwerte auch europaweit) auszuschreiben. Der Strombedarf für die Landesliegenschaften ist durch die GMSH erstmals 2003 (zum zweiten Mal 2005) europaweit ausgeschrieben worden.

Der öffentlichen Hand kommt insbesondere in Phasen geschwächter privater Nachfrage eine besondere Verantwortung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu. Sie befindet sich hier in einem Spannungsfeld, das geprägt ist einerseits von dem häufig geäußerten Wunsch, regionale oder unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Auftragsvergabe berücksichtigen zu dürfen, und andererseits den vergaberechtlichen Vorgaben, nach denen dieses nicht zulässig ist. Die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundsätze (z.B. Diskriminierungsverbot, d.h. Chancengleichheit für alle Wettbewerber aus den EU-Mitgliedsstaaten, sowie das Transparenzgebot) ergeben sich nicht erst aus besonderen vergaberechtlichen Regelungen der EU, sondern bereits aus den EG-Verträgen; sie gelten damit auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Eine Änderung derartiger Regelungen fällt daher nicht in die Kompetenz eines Landesgesetzgebers.

Für die mittelständische Wirtschaft in Schleswig-Holstein sind öffentliche Aufträge von erheblicher Bedeutung. Das gilt für kleine kommunale Aufträge, z.B. Malerarbeiten in öffentlichen Gebäuden, bis hin zu großen Aufträgen, z.B. Straßenbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen. In der öffentlichen Auftragsvergabe wird deshalb stets darauf geachtet, dass durch mittelstandsfreundliche Ausschreibungen auch kleine und mittelständische Unternehmen die Möglichkeit erhalten sich an der Ausschreibung zu beteiligen, etwa durch Aufteilung in verschiedene Baulose oder Zulassung von Bietergemeinschaften. Darüber hinaus ist bei grundsätzlich allen Vergabeverfahren der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, womit nicht immer der billigste Anbieter zum Zuge kommt. Dies sichert qualitativ hochwertigen mittelständischen Anbietern die Chance, auch gegen Billig-Angebote großer Anbieter mithalten zu können. Vor dem Hintergrund leerer Kassen bei den öffentlichen Auftraggebern ist es zumindest Politik des Landes, die konsumtiven Ausgaben weiter zu reduzieren und investive Ausgaben zu stärken.

2. Wie hat sich das Volumen der öffentlichen Aufträge des Landes in den letzten 5 Jahren entwickelt und welches Volumen öffentlicher Aufträge ist in den kommenden zwei Jahren – nach der mittelfristigen Finanzplanung – vorgesehen?

Das Volumen der öffentlichen Aufträge der Landesregierung setzt sich aus einer Vielzahl von Einzelaufträgen der Ressorts und der ihnen zugehörigen nachgeordneten Dienststellen zusammen. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war eine detaillierte Erfassung aller Aufträge mit vertretbarem Aufwand nicht

möglich. Es wurde aus diesem Grunde von den obersten Landesbehörden die Gesamtsumme aller Ausgaben für öffentliche Aufträge von 2001 bis 2005 und prognostizierend für 2006 und 2007 erstellt. Die Beträge ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Die Beschaffungen des Landes wurden der Landesbeschaffungsordnung entsprechend zum größten Teil über die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) abgewickelt; die rechtlichen Bestimmungen des Vergaberechts wurden eingehalten. Aufträge, die aus Bundesmitteln gezahlt wurde (z.B. Bundesfernstraßenbau im Bereich Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV), Bundeshochbau im Bereich Finanzministerium [FM]) sind in der Tabelle ebenso wie Kofinanzierungen (z.B. im Bereich Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [MLUR] und MWV) enthalten.

Tabelle 1: Übersicht Volumen der öffentlichen Aufträge 2001 - 2007							
T€							
Ressort	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
StK	4.900,30	7.233,70	6.380,20	6.852,40	14.940,40	12.453,10	9.844,90
MJAE*	22.526,70	15.109,60	22.517,90	13.718,10	12.208,00	17.344,10	18.122,30
MBF**	103.792,90	99.898,60	95.926,20	105.081,50	9.461,10	10.368,70	9.940,90
IM***	66.814,07	67.099,58	68.199,92	72.910,88	72.393,67	80.173,70	86.784,70
MLUR	73.688,70	62.431,70	82.588,10	90.919,10	68.331,10	68.183,50	68.419,90
FM****, *****	40.142,41	40.601,07	43.254,63	46.050,19	44.713,90	50.457,62	46.623,37
MWV*****	327.506,57	361.494,36	390.022,30	383.682,65	475.698,42	445.837,45	448.333,80
MSGF	28.439,60	30.768,83	36.146,72	43.769,76	40.521,44	36.548,25	42.323,60
gesamt	667.811,25	684.637,04	745.036,17	762.984,58	738.268,03	721.366,42	730.393,47

* Anm. Bei IT-Maßnahmen geänderte Haushaltsveranschlagung ab 2004/2005

** Anm. 2001 - 2004 einschl. IQSH, Hochschulbereich, Kulturabteilung und Baumaßnahmen ohne Zuwendungen; 2006 und 2007 einschl. IQSH, Baumaßnahmen, Schätzung für 2006 und 2007 ohne Zuwendungen

*** Anm. Betrag 2001 Innenministerium (IM, Polizeibereich) durch Schätzung ergänzt

**** Anm.: Beträge FM für 2005 - 2007 geschätzt

***** Anm.: Bei FM: ressortübergreifender Hochbau, Bundesbau gesondert

***** Anm.: Beträge enthalten Straßenbaumittel des Bundes; Mittel aus dem Bereich Hochschule wurde wegen Änderung der Ressortverteilung für die Jahre 2005 - 2007 auf Basis der Zahlen des Jahres 2004 fortgeschrieben.

Tabelle 2: Volumen der im Einzelplan 12 veranschlagten Hochbaumaßnahmen des Landes (Land) 2001 - 2007, GMSH

T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	112.400	130.900	127.400	123.100	101.700	98.600	105.100

Enthalten sind auch Baumaßnahmen des Universitätsklinikums, die nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Universitätsklinikum und der GMSH vom Februar 2000 als Landesbaumaßnahmen durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen aus dem Wirtschaftplan des Universitätsklinikums (finanziert durch MWV). Die Tabelle enthält ferner nicht Baumaßnahmen anderer selbständiger Verwaltungsträger (z.B. Dataport).

Tabelle 3: Volumen der ressortübergreifenden Hochbaumaßnahmen (Bund) 2001 - 2007, GMSH

T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Bauvolumen	106.300	110.200	122.000	97.600	91.400	80.000	85.000
Freiberufler	4.700	7.300	10.000	8.500	8.500	11.000	12.000
Summe	111.000	117.500	132.000	106.100	99.900	91.000	97.000

Tabelle 4: Volumen der öffentlichen Aufträge 2001 - 2007, Geschäftsbereich IM

T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vermessung	4.380,00	3.130,00	3.440,00	3.720,00	4.450,00	5.340,00	4.180,00
Katastrophenschutz	1.005,20	889,00	931,80	1.068,30	1.058,60	1.221,80	1.180,80
Orden pp.	2,00	20,80	11,30	11,50	18,50	18,00	18,00
Landesfeuerweherschule	280,00	556,90	581,10	1.181,80	759,20	1.000,00	1.100,00
Verkündungsblätter	275,90	290,00	327,60	176,00	184,90	172,00	172,00
Landeswahlleiter		0,70		117,20	0,50		
Allgemeine Abteilung	8.600,40	9.595,70	9.450,40	11.718,00	9.257,30	13.969,30	17.741,00
Polizei	k.A.	52.215,20	53.113,60	54.647,00	56.223,60	58.184,20	62.103,10
Landesplanung	29,10	45,40	33,30	63,60	51,80	32,00	37,00
Verfassungsschutz	110,80	311,70	214,90	142,00	268,50	161,80	164,80
Städtebauförderung	57,98	15,67	66,84	23,33	47,80	4,00	40,00
Wohnraumförderung	72,69	28,51	29,08	42,15	72,97	70,60	48,00
Summe	14.814,07	67.099,58	68.199,92	72.910,88	72.393,67	80.173,70	86.784,70

Tabelle 5: Volumen der öffentlichen Aufträge 2001 - 2007, Geschäftsbereich MLUR

T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006 (Plan)	2007(Plan)
Aufträge im eigenen Namen	68.586,5	57.921,4	76.469,1	85.371,9	57.240,4	61.734,5	60.811,5
Aufträge im fremden Namen	5.102,2	4.510,3	6.119,0	5.547,8	6.090,7	6.449,0	7.608,4
Summe	73.688,7	62.431,7	82.588,1	90.919,7	63.331,1	68.183,5	68.419,9

Die Angaben aus dem Bereich MLUR enthalten die Küstenschutzmittel aus den in den Jahren 2001 bis 2004 der jeweils seinerzeit zuständigen Ressorts (MLR, IM)

Tabelle 6: Volumen der öffentlichen Aufträge 2001 - 2007, Geschäftsbereich MWV

T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Personalreferat, Fortbildung	25,79	18,87	47,56	23,00	24,27	30,00	30,00
Organisation	180,00	229,00	278,00	318,00	329,00	329,00	333,00
IT	107,22	266,12	305,70	307,32	206,04	326,70	398,00
Wirtschaftspolitik	295,26	489,36	1170,08	738,82	938,24	1005,70	259,50
Technologie	174,99	65,71	114,01	487,73	526,67	147,45	5,00
Straßenbau, Verkehr (einschl. Bund)	326.667,47	360.410,30	388.106,85	381.808,03	378.053,80	348.378,20	351.610,90
Hochschule*					95.620,40	95.620,40	95.620,40
Wirtschaftsordnung	56,04	14,90	14,90	112,81	0,00	0,00	77,00
Summe	327.506,57	361.494,36	390.022,30	383.682,65	475.698,42	445.837,45	448.333,80

* Anm.: Mittel aus dem Bereich Hochschule wurde wegen Änderung der Ressortverteilung auf Basis der Zahlen des Jahres 2004 fortgeschrieben.

Schwerpunkt der Aufträge im Zuständigkeitsbereich des MWV sind Straßenbaumaßnahmen (Bund und Land), einschließlich Straßenunterhaltung, Fahrzeuge und Geräte, Zweckausgaben für Entwurf und Bauaufsicht, Ausgaben für Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr sowie ÖPNV-Gutachten

Tabelle 7: Volumen der öffentlichen Aufträge 2001 - 2007, Geschäftsbereich MSGF

T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006,Plan	2007,Plan
Aufträge im eigenen Namen	9.676,90	9.067,30	11.605,10	17.897,00	12.870,20	14.108,00	13.848,60
Aufträge im fremden Namen	18.762,70	21.701,50	24.541,70	25.872,80	27.651,10	22.440,20	28.475,00
Summe	28.439,60	30.768,80	36.146,70	43.769,80	40.521,40	36.548,20	42.323,60

Schwerpunkte des öffentlichen Auftragswesens im Geschäftsbereich des MSGF sind Pandemieplanung und Sachverständigenleistungen im Rahmen atomrechtlicher Aufsichts- und Genehmigungsverfahren. Als Besonderheit ist die Co-Finanzierung der Beschaffungen der Staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte in Wentorf durch den Kreis Herzogtum Lauenburg zu nennen. Eine Maßnahme der Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ wird durch das Deutsche Kinderhilfswerk mitfinanziert.

3. Wo sieht die Landesregierung Hemmnisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und wie können diese abgebaut werden?

Unabhängig davon, dass alle Beteiligten eines Vergabeverfahrens an einem fairen, wettbewerbsgerechten, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren interessiert sind und gleichermaßen davon profitieren, gibt es weitere Interessen der öffentlichen Auftraggeber und der Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe.

Sobald die finanziellen Voraussetzungen für die Beschaffung von Leistungen am Markt vorliegen, also entsprechende Haushaltsmittel eingeworben sind, haben die öffentlichen Auftraggeber Interesse an einer raschen Umsetzung eines Projektes oder an einem möglichst schnellen Einkauf von Gütern oder Dienstleistungen zu den wirtschaftlichsten Konditionen. Den öffentlichen Auftraggebern ist an möglichst unkomplizierten Vergaberegeln bei gleichzeitig größtmöglichen Freiräumen und Handlungsspielräumen gelegen. Je weniger Regeln bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten sind, desto weniger Sach- und Personalmittel werden bei der Vergabe von Dienst- Liefer- oder Bauleistungen gebunden.

Diesem Primärinteresse der öffentlichen Auftraggeber steht das Interesse der Unternehmen an einem fairen, wettbewerbsgerechten, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren gegenüber. Verletzungen gegen diese Gebote können die im Vergabeverfahren unterlegenen Bieter (zumindest ab bestimmten Auftragswertgrenzen - den sog. Schwellenwerten) vor Vergabekammern beziehungsweise Vergabesenaten der Oberlandesgerichte nachprüfen lassen. Mit Einführung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum 1. Januar 1999 wurde ein Rechtsschutzverfahren eingeführt, in dem die Bieter die Möglichkeit erhielten, aktiv in ein laufendes Vergabeverfahren einzugreifen und den Vertragsschluss (Zuschlag) mit einem anderen Bieter zu stoppen oder zu verzögern.

Langwierige juristische Auseinandersetzungen hemmen allerdings den Mittelabfluss an die Wirtschaft, weshalb allen Beteiligten an einem beschleunigten Vergabeverfahren und Nachprüfungsverfahren gelegen ist: Den öffentlichen Auftraggebern, um das Projekt möglichst schnell durchzuführen und den Unternehmen, um die öffentlichen Mittel möglichst zeitnah zu erhalten.

Die Landesregierung sieht sich als Mittler zwischen diesen Interessen, weshalb ihr nicht nur die Aufgabe zufällt, auf ein möglichst schlankes, einfaches und strukturiertes Vergaberecht auf Bundesebene hinzuwirken, sondern auch das Landesrecht entsprechend zu gestalten, sofern dem Landesgesetzgeber eigene Spielräume verblieben sind. Diese Aufgabe nimmt die Landesregierung sehr ernst. So wurden durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Änderungen in der Vergabeverordnung vorgenommen, um verbliebene Hemmnisse abzubauen.

Bei der Änderung der Landesvorschriften waren nicht nur gleichzeitig die Rechte und Interessen der Unternehmen - insbesondere die des Mittelstandes - zu berücksichtigen, sondern auch eine mögliche Korruptionsgefährlichkeit. Diese Korruptionsgefahr steht auch einer - von manchen öffentlichen Auftraggebern -

gewünschten völligen Loslösung der Auftragserteilung von vergaberechtlichen Landesregelungen entgegen. Denn je geringer die Anforderungen an eine kontrollierbare und transparente Vergabeentscheidung sind, desto höher steigt die Gefahr für Korruptionen. Insoweit war eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, die auch nicht das eigentliche Ziel der Vergaberegeln außer Betracht lassen durfte, nämlich den möglichst wirtschaftlichen Einkauf von Gütern am Markt.

Die sowohl von öffentlichen Auftraggebern wie auch von Bietern geäußerten Schwierigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge betreffen oft Verfahrensregeln, die der Korruptionsbekämpfung oder dem effektiven Bieterrechtsschutz dienen und damit nur vordergründig einer schnellen Auftragsvergabe im Wege stehen. Auch der häufig sowohl von Wirtschaftsvertretern als auch den regionalen öffentlichen Auftraggebern geäußerte Wunsch, Aufträge grundsätzlich nur an Unternehmen vor Ort zu erteilen, dem Ort, an dem die Unternehmen auch ansässig sind und Steuern zahlen, diskriminiert die Unternehmen der Nachbargemeinde oder überregionale Unternehmen und ist daher weder rechtmäßig noch durchsetzbar. Regionale Aspekte sind nur ausnahmsweise beachtlich, wenn z.B. die zu erbringende Leistung nur oder besser von regionalen Bietern zu erbringen ist.

Aus Kreisen von Unternehmen werden weitere Hemmnisse bei der öffentlichen Auftragsvergabe geäußert. So wird beispielsweise bemängelt, dass keine landesweite Vergabeplattform existiert und so die Bieter gezwungen sind, die Veröffentlichungsmedien verschiedener öffentlicher Auftraggeber zu sichten. Ein erster Schritt zur Verbesserung wurde hier durch GMSH unternommen, die Aufträge über ihre Internetplattform veröffentlicht. Hierdurch soll die mittelständische Wirtschaft die Möglichkeit erhalten, Ausschreibungen schnell abzurufen, ohne die Tagespresse und Veröffentlichungsorgane nach öffentlichen Aufträgen durchsuchen zu müssen.

Folgende Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr durch die Änderung der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgV) vom 3. November 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 524), in Kraft ab 25.11.2005, vorgenommen:

Die Änderungen betreffen in erster Linie die Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach VOB/A und VOL/A sowie den Anwendungsbereich der VOF.

Im Baubereich (VOB/A) ist nunmehr die freihändige Vergabe bis 30.000 € Auftragswert (bisher 5.000 €) und eine beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb bis 100.000 € und mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb bis 200.000 € Auftragswert (bisher ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb im Roh- und Tiefbau 100.000 €, für alle anderen Gewerke 50.000 €) möglich.

Im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist nunmehr eine freihändige Vergabe bis zum Auftragswert von 25.000 € (bisher 5.000 €) möglich, eine beschränkte Ausschreibung - wie bisher auch - bis zu 50.000 €.

Die VOF ist verpflichtend erst ab einem Auftragswert von 100.000 € anzuwenden (bisher 15.000 €).

Durch die Heraufsetzung der Auftragswertgrenzen ist nach Überzeugung der Landesregierung ein vernünftiger Kompromiss zwischen den Interessen der öffentlichen Auftraggeber - hier insbesondere der Kommunen - und den Interessen der Wirtschaft gelungen. Die neuen Wertgrenzen tragen zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Mögliche Hemmnisse für Auftragsvergaben können auch mangelnde Kenntnis/ Beherrschung der einschlägigen Rechtsvorschriften seitens der mit Vergaben befassten Personen (gerade bei kleineren Vergabestellen) sein oder ineffiziente Verwaltungsstrukturen sowie mangelhaft abgestimmte verwaltungsinterne Verfahrensregelungen.

Derartige Hemmnisse lassen sich insbesondere durch entsprechende Fortbildung der mit Vergaben befassten Personen beseitigen sowie durch kritische Betrachtung der vorgeschriebenen Entscheidungsabläufe. Beispielsweise im Bereich des MLUR haben umfassende Fortbildungsmaßnahmen stattgefunden, in deren Folge sich die Zahl der Nachprüfungsverfahren vor der dortigen Vergabepflichtstelle deutlich reduziert hat.

Auch erscheinen aus dem gleichen Grund bei bündelungsfähigen, standardisierbaren Bedarfen sind zentrale Beschaffungen sinnvoll.

Nach der kürzlich erfolgten Erhöhung der Wertgrenzen für die Zulässigkeit freihändiger Vergaben (§§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 3 SHVgV) wird geprüft, ob zumindest die „Bagatellgrenze“ (Abschnitt III Nr. 2 der Ausnahmen von der zentralen Beschaffung nach Ziffer 2.2.2 der Landesbeschaffungsordnung) auf die gleichen Beträge anzuheben ist.

4. Welche Beratungsmöglichkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge gibt es in Schleswig-Holstein und wo sieht die Landesregierung Möglichkeiten der Verbesserung?

In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit, beim Land, bei Berufsverbänden, Kammern und bei folgenden Stellen Beratung in Anspruch zu nehmen:

- ABST SH
Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.
Bergstraße 2, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 98 651 - 30, Fax: 0431 / 98 651 – 40
Mail: www.abst-sh.de und info@abst-sh.de

Vergabeprüfstellen des Landes Schleswig-Holstein

- Vergabeprüfstelle
bei der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund
LV 110
In den Ministergärten 8, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72629-06 19, Fax: 030 / 72629-07 77

- Vergabeprüfstelle
bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
StK 117
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-17 11, Fax: 0431 / 988-19 69

- Vergabeprüfstelle
beim Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
II 11
Lorentzendam 35, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 988-37 47, Fax: 0431 / 988-26 18

- Vergabeprüfstelle
beim Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
III 314
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-24 57, Fax: 0431 / 988-23 18

- Vergabeprüfstelle
beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
IV 32 (für den Bereich Dienstleistungen kommunaler Auftraggeber)
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-27 37, Fax: 0431 / 988-31 40

- Vergabeprüfstelle
beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
IV 66 (für die Bereiche Bau und Lieferungen kommunaler Auftraggeber, öffentlich
geförderter Wohnungsbau)
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-27 85, Fax: 0431 / 988-33 58

- Vergabeprüfstelle
beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
V 102
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Tel.: 0431 / 988-72 68, Fax: 0431 / 988-70 27
Email: Vergabepuertstelle@mlur.landsh.de

- Vergabepuertstelle
beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
VI 13
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-39 12, Fax: 0431 / 988-66 39 12
- Vergabepuertstelle
bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Stabsstelle 904
Gartenstraße 6, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 599-11 12, Fax: 0431 / 599-11 19
- Vergabepuertstelle
beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
VII 14 (für den Geschäftsbereich des Ministeriums außer Energieversorgung und
Straßenbau)
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-45 13, Fax: 0431 / 988-47 00
- Vergabepuertstelle
beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
VII 313 (für den Bereich Energieversorgung)
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-42 44, Fax: 0431 / 988-42 52
- Vergabepuertstelle
beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel
Tel.: 0431 / 383-27 39, Fax: 0431 / 383-27 54
- Vergabepuertstelle
beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 14
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Tel.: 0431 / 988-5440, Fax: 0431-5469

Die Auftragsberatungsstelle berät sowohl die öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren und benennt geeignete Bieter, aber auch Unternehmen, die sich über Ablauf von Vergabeverfahren der öffentlichen Hand unterrichten wollen.

Die Vergabeprüfstellen haben nach dem GWB primär die Aufgabe, Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Die Vergabeprüfstellen sind dabei nach den Bestimmungen des GWB zwar nur für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte zuständig; sie haben aber auch das Recht, im Rahmen der Fachaufsicht die Einhaltung von Vorschriften für die übrigen Verfahren sicherzustellen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat die Vergabeprüfstellen stets als Einrichtung gesehen, die streitschlichtend tätig ist und ohne bürokratische Hürden einerseits den Bieter berät, andererseits die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen durch die ihr unterstellten öffentlichen Auftraggeber sicherstellt. So besteht für Bieter die Möglichkeit, außerhalb formalisierter und aufwändiger Vergabekammerverfahren Beratung über Durchführung von Verfahren anhand konkreter Fälle zu erhalten.

Daneben existiert eine Vielzahl von Vergabehandbüchern und anderen Handreichungen verschiedener Stellen, die sich sowohl an die öffentlichen Auftraggeber richten und ihnen die rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren erleichtern, als auch Bietern Hilfestellung geben. Beispielhaft sind zu nennen das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB - in der z.Zt. gültigen Fassung VHB 2002 Stand 2/2006), das Vergabehandbuch der Straßenbauverwaltung des Landes oder die Vergabehandbücher einiger Kreise und auch der Vergabeleitfaden des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.10.2003 (ABl. S. 782) sowie die Homepage der Vergabekammer beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu nennen.